

SATZUNG DER
STIFTERGESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG DES
BRAUEREI-MUSEUMS DORTMUND E.V.
Gegr. 31.03.1982

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Stiftergesellschaft zur Förderung des Brauerei-Museums Dortmund e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauerei-Museums, insbesondere des Sammelns, Bewahrens und Präsentierens von Objekten des Brauereiwesens im Kontext der Stadt- und Wirtschaftsgeschichte.

Der Verein unterstützt darüber hinaus die Vermittlungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit des Museums. Er veranstaltet zu diesem Zweck u.a. Vorträge, Kurse, Ausstellungen und Reisen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und jederzeit fristlos möglich.
5. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es dem in § 2 bestimmten Zweck gröblich zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schwerwiegend schädigt.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 BEITRÄGE

Der Verein kann Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erheben, über deren Einführung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom 1. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingereicht werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Hälfte aller anwesenden Mitglieder möglich.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu einer Satzungsänderung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nötig.
8. Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
9. Die Versammlung der Mitglieder wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt und führen die Geschäfte bis zur Neuwahl.
3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 AUFLÖSUNG

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck vier Wochen vorher durch den Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen wird der Stadt Dortmund zwecks Verwendung für Museumszwecke zugeführt, nach Einwilligung des Finanzamtes.

Finanzamt Dortmund-Ost

St.-Nr. 317/5941/10892

Vereinsregister Dortmund VR 3023

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Dortmund IBAN: DE 39 4405 0199 0301 0048 77